

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

21.10.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Müller, Frau Siegl

Telefon: 492-2030, 2220

MuellerH@stadt-  
muenster.de, SieglS@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Anträge an den Rat Nr. A-R/0038/2020 "Maßnahmen zur Stärkung des Tourismus: Bettensteuer abschaffen" und A-R/0044/2020 "Hundesteuer abschaffen" der AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **I. Sachentscheidung:**

1. Den Anträgen der AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster, die Beherbergungsteuer und die Hundesteuer abzuschaffen, wird nicht gefolgt.
2. Die o.g. Anträge sind damit erledigt.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, sofern der Rat dem Beschlussvorschlag folgt.

Im Falle der Abschaffung der Steuern würden jährlich für den Bereich

- der Beherbergungsteuer ca. 1.300.000 €
- der Hundesteuer ca. 1.300.000 €

und damit insgesamt Erträge von 2.600.000 € entfallen.

#### **Begründung:**

#### **Vorbemerkung**

Einen ähnlichen, weitere Steuerarten betreffenden Antrag der AfD-Ratsgruppe auf Aufhebung der entsprechenden Steuersatzungen hat der Rat am 11.12.2019 abgelehnt (Vorlage V/1034/2019 „Bagatellsteuern auf den Prüfstand stellen“).

Mit vorgenannten Anträgen wird erneut begehrt, die Beherbergung- und Hundesteuer (Ausnahme: als gefährlich eingestufte Hunderassen) in Münster abzuschaffen. Begründet werden die Anträge mit

- der Entlastung der Tourismuswirtschaft von Kosten

- den geringen Erträgen
- der sozialen Komponente des Haltens von Hunden

Bei den o.g. Steuern handelt es sich im rechtlichen Sprachgebrauch um kommunale Aufwandsteuern. In der Rechtsprechung werden Aufwandsteuern als Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit definiert. Dies grenzt sie von Steuern ab, die auf den Vermögenszufluss abstellen (Einkommen- oder Ertragsteuern) und von solchen, die auf den Vermögensbestand (Vermögensteuer) abstellen. Im Gegensatz zu den Verbrauchsteuern, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren mit einer Steuer belastet, knüpfen Aufwandsteuern am Besitz oder am Halten von Gütern oder an ein bestimmtes Verhalten an.

Bei den im Antrag angesprochenen Steuern handelt es sich damit um zulässige örtliche Aufwandsteuern im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) und Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG). Solche Aufwandsteuern können in Deutschland ausschließlich von den Gemeinden erhoben werden, vorausgesetzt, dass in der Gemeinde der örtliche Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Steuer liegt. Das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht nach Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden (..) zu.

Sinn und Zweck der Aufwandsteuern ist wie bei allen anderen Steuerarten vorrangig die Erzeugung von Erträgen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, damit die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen und u. a. die festgelegten Ziele verwirklichen sowie Ausgaben finanzieren kann. Bei gewissen Steuerarten kommen noch Lenkungen hinzu, mit denen gesellschaftlich nicht erwünschte Verhaltensweisen beeinflusst oder auch ordnungspolitische Ziele verfolgt werden.

Zu den beiden Steuerarten im Einzelnen:

### **Beherbergungsteuer**

Mit der Einführung der Beherbergungsteuer im Stadtgebiet Münster wurden u.a. Mindereinnahmen kompensiert, die aus der Einführung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes des Bundes mit geringeren Gemeindeanteilen am Umsatzsteueraufkommen als vorher (Reduzierung der Umsatzsteuer für Übernachtungsleistungen von 19 % auf 7 %) entstanden sind.

Auf die Vorlagen V/0097/2016 zur Einführung der Beherbergungsteuersatzung und V/0800/2017 zur Evaluation sei verwiesen. Mit der Einführung waren keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus-Bereich in Münster festzustellen. Im Gegenteil ist die Anzahl der Beherbergungsbetriebe seit Einführung der Steuer weiter angestiegen, ebenso wie die Anzahl der Übernachtungen.

Von der Corona-Pandemie ist die Beherbergungsbranche massiv betroffen, was sich derzeit in sinkenden Übernachtungszahlen und damit auch geringeren Steuererträgen widerspiegelt. Angesichts dessen wurden von Bund, Ländern und Kommunen verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die durch die Pandemie verursachten Belastungen der Branche abzufedern.

Die Einnahmen aus der Beherbergungsteuer kommen auch der Beherbergungs- und Tourismusbranche zugute, da viele Maßnahmen, um Münster für touristische Besucherinnen und Besucher zu interessieren, aber auch als Messe- und Kongressstandort zu profilieren, aus diesen Mitteln finanziert werden können.

Die Beherbergungsteuer belastet jedoch nicht konkret die Unternehmen, da diese lediglich die von den Beherbergungsgästen gezahlte Steuer weiterleiten. Insoweit wird weder in einer temporären Aussetzung noch in einer generellen Abschaffung eine geeignete Maßnahme gesehen, das Beherbergungsgewerbe zusätzlich zu unterstützen. Geeignete Maßnahmen wie die Einräumung Corona-bedingter Stundungsmöglichkeiten sind dagegen in Münster erfolgt.

## **Hundesteuer**

Bei aktuell über 11.200 angemeldeten Hunden sind aus der Hundesteuer für die kommenden Haushaltsjahre 1.300.000 € jährlich als Ertrag für den Haushalt der Stadt Münster eingeplant. Ein vergleichbarer Ansatz ist in den vergangenen Jahren stets erreicht worden und dürfte auch in den kommenden Haushaltsjahren zu erzielen sein. Diese Erträge sind aus Sicht der Verwaltung keinesfalls als geringfügig anzusehen.

Dass die "Grundlage für die Hundesteuer nicht mehr gegeben" sei, wie in der Begründung zum Antrag dargelegt, kann nicht bestätigt werden. Vielmehr ist in der Vergangenheit stets und bis zum heutigen Tage die Erhebung von Hundesteuern durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt worden.

## **Fazit:**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beherbergung- und Hundesteuer sowohl unter finanziellen Gesichtspunkten wie auch aus ordnungspolitischen Gründen ihre Berechtigung haben und zu keiner unangemessenen Belastung Dritter führen.

Den beiden Anträgen sollte daher nicht gefolgt werden.

I.V.

Christine Zeller  
Stadtkämmerin

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag an den Rat Nr.: A-R/0038/2020 „Maßnahmen zur Stärkung des Tourismus: Bettensteuer abschaffen“ der AfD-Ratsgruppe  
Anlage 2: Antrag an den Rat Nr.: A-R/0044/2020 „Hundesteuer abschaffen“ der AfD-Ratsgruppe